

# Bayerische Landeszentrale für neue Medien

## Amtliches Mitteilungsblatt



Nr. 5 | München, den 21. Oktober 2021

<b>DATUM</b>	<b>INHALT</b>	<b>SEITE 73</b>
21.10.2021	<b>Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Satzung zur Durchführung der Vorschriften gemäß § 84 Abs. 8 Medienstaatsvertrag zur leichten Auffindbarkeit von privaten Angeboten (Public Value Satzung)</b>	74
21.10.2021	<b>Übereinstimmende Satzung der Landesmedienanstalten zur Deckung der notwendigen Ausgaben der Organe nach § 104 Absatz 2 des Medienstaatsvertrags und zur Erfüllung der Gemeinschaftsaufgaben (Finanzierungssatzung – FS)</b>	74
21.10.2021	<b>Gemeinsame Richtlinie der Landesmedienanstalten über die Berufung, Zusammensetzung und Verfahrensweise von Programmbeiräten nach § 66 MStV (Programmbeiratsrichtlinie – PBR)</b>	78
21.10.2021	<b>Gemeinsame Richtlinie der Landesmedienanstalten zur Sicherung der Meinungsvielfalt durch regionale Fenster in Fernsehvollprogrammen nach § 59 MStV (Fernsehfensterrichtlinie – FFR)</b>	82
21.10.2021	<b>Gemeinsame Richtlinie der Landesmedienanstalten über die Sendezeit für unabhängige Dritte nach § 65 MStV (Drittsendezeitrichtlinie – DSZR)</b>	87

**Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Satzung zur Durchführung der Vorschriften gemäß § 84 Abs. 8 Medienstaatsvertrag zur leichten Auffindbarkeit von privaten Angeboten**

**(Public-Value-Satzung)**

Die Satzung zur Durchführung der Vorschriften gemäß § 84 Abs. 8 Medienstaatsvertrag zur leichten Auffindbarkeit von privaten Angeboten (Public-Value-Satzung) vom 15. Juli 2021 (AMBI S. 66) ist am 1. September 2021 in Kraft getreten.

München, den 21. Oktober 2021

Dr. Thorsten Schmiege  
- Präsident -

**Übereinstimmende Satzung der Landesmedienanstalten zur Deckung der notwendigen Ausgaben der Organe nach § 104 Absatz 2 des Medienstaatsvertrags und zur Erfüllung der Gemeinschaftsaufgaben**

**(Finanzierungssatzung – FS)**

**Vom 21. Oktober 2021**

Aufgrund von § 104 Abs. 10 Satz 4 Medienstaatsvertrag (MStV) vom 14. bis 28. April 2020 (GVBl. S. 450, BayRS 02-33-S) und nach Maßgabe des Vertrages über die Zusammenarbeit der Arbeitsgemeinschaft der Landesmedienanstalten in der Bundesrepublik Deutschland (ALM) – ALM-Statut – in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Bayerische Landeszentrale für neue Medien (Landeszentrale) übereinstimmend mit den übrigen Landesmedienanstalten die folgende Satzung:

**§ 1  
Grundsatz**

Die Landesmedienanstalten decken die notwendigen Ausgaben für die personellen und sachlichen Mittel der Organe nach § 104 Abs. 2 MStV sowie für die übrigen Gemeinschaftsaufgaben nach § 2 des ALM-Statutes.

## § 2

### **Gemeinsame Geschäftsstelle, Beauftragter für den Haushalt**

(1) <sup>1</sup>Zur Aufgabenerfüllung ist eine Gemeinsame Geschäftsstelle mit Sitz in Berlin eingerichtet. <sup>2</sup>Näheres regelt das ALM-Statut.

(2) <sup>1</sup>Der Gemeinsamen Geschäftsstelle obliegt die Umsetzung (Ausführung, Vollzug und Abrechnung) des Gesamtwirtschaftsplans der ALM GbR nach Maßgabe dieser Satzung und in Abstimmung mit dem/der nach § 6 Abs. 2 des ALM-Statutes gewählten Beauftragten für den Haushalt (BfH). <sup>2</sup>Der/die BfH ist für die ALM sowie für die ALM als Gesellschaft bürgerlichen Rechts zur Abwicklung des Wirtschaftsplans/Haushalts bevollmächtigt. <sup>3</sup>Die Gemeinsame Geschäftsstelle kann sich mit Zustimmung des/der BfH der Zuarbeit Dritter bedienen.

## § 3

### **Gesamtwirtschaftsplan**

(1) Die von den Organen jeweils aufgestellten Einzelwirtschaftspläne nach § 104 Abs. 10 MStV werden von dem/der BfH gemeinsam mit den sonstigen Gemeinschaftskosten in einem Gesamtwirtschaftsplan der ALM GbR zusammengefasst.

(2) Der Gesamtwirtschaftsplan und die Einzelwirtschaftspläne müssen den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen.

(3) Der Gesamtwirtschaftsplan enthält die voraussichtlichen Ausgaben (Personal-, Sach-, und sonstige Ausgaben) für das folgende Rechnungsjahr. Rechnungsjahr des Gesamtwirtschaftsplanes ist das Kalenderjahr.

(4) Als Einnahmen sind im Gesamtwirtschaftsplan die Zuführungen an die ALM GbR durch die Landesmedienanstalten vorzusehen.

(5) <sup>1</sup>Die Aufstellung und der Vollzug des Gesamtwirtschaftsplanes erfolgt in Anlehnung an das Haushaltsrecht des Landes Berlin. <sup>2</sup>Durch den Gesamtwirtschaftsplan und die Anmeldungen der Organe nach § 104 Abs. 2 MStV werden Ansprüche und Verbindlichkeiten weder begründet noch aufgehoben.

(6) <sup>1</sup>Der/die BfH legt den Gesamtwirtschaftsplan spätestens bis zum 15. September eines Jahres vor. <sup>2</sup>Gesamtwirtschaftsplan und Finanzierungsschlüssel werden nach § 1 ALM-Statut einstimmig beschlossen.

(7) <sup>1</sup>Den für die Landesmedienanstalten zuständigen Landesrechnungshöfen ist ein Prüfungsrecht eingeräumt. <sup>2</sup>Näheres regelt eine Vereinbarung mit den Landesrechnungshöfen.

## § 4

### **Finanzierung der ALM GbR**

<sup>1</sup>Jeder Gesellschafter (§ 1 ALM-Statut) trägt zur Finanzierung im Rahmen eines jährlich zu beschließenden Finanzierungs-

schlüssels bei und haftet im Innenverhältnis nur in diesem Umfang. <sup>2</sup>Der Finanzierungsschlüssel bestimmt sich aus dem Verhältnis des der jeweiligen Landesmedienanstalt zustehenden Anteils am Aufkommen aus dem Rundfunkbeitrag zum Gesamtaufkommen. <sup>3</sup>Daneben werden Einnahmen aus Verwaltungsgebühren zur Finanzierung herangezogen.

## **§ 5 Zuführungen**

(1) <sup>1</sup>Zur Deckung der notwendigen Ausgaben insbesondere im Zusammenhang mit den Organen nach § 104 Abs. 2 MStV leisten die zuständigen Landesmedienanstalten Zahlungen aus ihrem Anteil nach § 10 Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag rechnerisch in Höhe von 75 von Hundert der nach § 2 Absatz 3 der Satzung zur Erhebung von Kosten im Bereich der Aufsicht über bundesweit ausgerichtete Medien festgelegten Gebühren an die ALM GbR (Zuführungen). <sup>2</sup>Die um die Zuführungen nach Satz 1 geminderten notwendigen Ausgaben werden durch Leistungen aller Landesmedienanstalten an die ALM GbR gedeckt. <sup>3</sup>Die Höhe der Zuführungen nach Satz 2 bemisst sich nach dem gemäß § 4 jährlich festzulegenden Finanzierungsschlüssel.

(2) <sup>1</sup>Soweit Zuführungen nach Absatz 1 Satz 1 die notwendigen Ausgaben für das laufende Rechnungsjahr übersteigen, sind sie zur Deckung der im Folgejahr notwendigen Ausgaben zu übertragen. <sup>2</sup>Soweit Leistungen nach Absatz 1 Satz 2 die notwendigen Ausgaben für das lau-

fende Rechnungsjahr übersteigen, werden sie grundsätzlich in das neue Haushaltsjahr übertragen. <sup>3</sup>Zinseinnahmen können auch zur Deckung der notwendigen Ausgaben im Folgejahr verwendet werden.

(3) <sup>1</sup>Die Beträge für die regelmäßigen notwendigen Ausgaben werden den Landesmedienanstalten von der ALM GbR mitgeteilt und von den Landesmedienanstalten in Abschlägen innerhalb von zwei Wochen nach Absendung der Mitteilung geleistet. <sup>2</sup>Das Nähere wird in Anwendungsbestimmungen festgelegt. <sup>3</sup>Im Übrigen erfolgen die Zuführungen nach Bedarf. <sup>4</sup>Die ALM GbR ist berechtigt, von den Landesmedienanstalten Abschlagszahlungen zu fordern, soweit der Kassenstand den Betrag von EUR 300.000 unterschreitet.

(4) <sup>1</sup>Zum 1. Oktober des Rechnungsjahres teilt die ALM GbR den Landesmedienanstalten die voraussichtlich im Rechnungsjahr noch erforderlichen Zuführungen mit. <sup>2</sup>Zum 1. Dezember des Rechnungsjahres ruft sie die dann voraussichtlich noch erforderlichen Zuführungen ab.

(5) <sup>1</sup>Nachbewilligungen sind nur zulässig, wenn für die beabsichtigte Mehrausgabe Deckung durch entsprechende Minder Ausgaben innerhalb des Gesamtwirtschaftsplans möglich ist. <sup>2</sup>Sie sind von dem/der BfH gegenzuzeichnen.

## § 6

### Rechtsgeschäfte

(1) Die ALM GbR geht im Rahmen des Gesamtwirtschaftsplans entsprechende rechtsgeschäftliche Verpflichtungen ein.

(2) Soweit Verpflichtungen nach Absatz 1 sachlich die Arbeit der Organe nach § 104 Abs. 2 MStV betreffen, bedarf es für Rechtsgeschäfte mit einem Volumen von bis zu EUR 25.000 der Zustimmung des/der BfH, über EUR 25.000 zusätzlich eines Beschlusses des jeweiligen Organs nach § 104 Abs. 2 MStV.

(3) <sup>1</sup>Soweit Verpflichtungen nach Absatz 1 sachlich sonstige Gemeinschaftsaufgaben betreffen, entscheidet über Aufwendungen mit einem Volumen von bis zu EUR 25.000 der/die ALM-Vorsitzende oder der/die BfH. <sup>2</sup>Über EUR 25.000 bedarf es zusätzlich eines Beschlusses der Gesellschafter.

(4) <sup>1</sup>Der/die ALM-Vorsitzende kann dem/der Leiter/in der Gemeinsamen Geschäftsstelle und weiteren Personen allgemein oder im Einzelfall schriftliche Untervollmacht erteilen. <sup>2</sup>Im Übrigen kann der/die Leiter/in der Gemeinsamen Geschäftsstelle Rechtsgeschäfte bis zu EUR 10.000 tätigen.

## § 7

### Rechnungslegung

(1) <sup>1</sup>Die Abrechnung der Einzelwirtschaftspläne der Organe nach § 104 Abs. 2 MStV erfolgt im Rahmen der Rechnungslegung der ALM GbR. <sup>2</sup>Die ALM GbR

stellt jährlich einen Jahresabschluss nach den Grundsätzen der Kameralistik nach LHO auf.

(2) Der Jahresabschluss ist jährlich von einer Wirtschaftsprüferin oder einem Wirtschaftsprüfer, die oder den die Gesellschafterversammlung der ALM GbR mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder bestellt, zu prüfen.

(3) Den Jahresabschluss und den Prüfbericht der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers legt die/der BfH der Gesellschafterversammlung der ALM GbR bis zum 30. Juni des neuen Rechnungsjahres vor, die mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung der/des Vorsitzenden der ALM GbR und der/des BfH beschließt.

(4) Der Jahresabschluss wird auf den Internetseiten der ALM GbR veröffentlicht.

## § 8

### Beschäftigte

(1) <sup>1</sup>Arbeitsverträge mit den Beschäftigten der Gemeinsamen Geschäftsstelle werden von dem/der ALM-Vorsitzenden im Namen und auf Rechnung der ALM GbR geschlossen. <sup>2</sup>Der/die ALM-Vorsitzende kann den/die BfH insoweit ermächtigen. <sup>3</sup>Die Besetzung von Personalstellen ist nur zulässig im Rahmen des Stellenplanes, der dem Gesamtwirtschaftsplan beizufügen ist.

(2) <sup>1</sup>Dienst- und Arbeitsverhältnissen sind der Tarifvertrag für den öffentlichen

Dienst der Länder (TV-L) in der Fassung des Landes Berlin und die diesen ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträge zugrunde zu legen. <sup>2</sup>Im Übrigen gelten die arbeits- und dienstrechtlichen Bestimmungen des Landes Berlin. <sup>3</sup>Außertarifliche Eingruppierungen sind in begründeten Ausnahmefällen zulässig.

## § 9

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) <sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 1. Dezember 2021 in Kraft. <sup>2</sup>Sind bis zum 30. November 2021 übereinstimmende Satzungen nicht von allen Landesmedienanstalten erlassen und veröffentlicht worden, wird diese Satzung gegenstandslos. <sup>3</sup>Der Vorsitzende der Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten (DLM) veröffentlicht im Internetauftritt unter der Dachmarke „die medienanstalten“, ob alle Landesmedienanstalten innerhalb der Frist des Satzes 2 übereinstimmende Satzungen erlassen und veröffentlicht haben.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Deckung der notwendigen Ausgaben/Aufwendungen der Organe nach § 35 Absatz 2 des Rundfunkstaatsvertrags und zur Erfüllung der Gemeinschaftsaufgaben (Finanzierungssatzung – FS) in der Fassung vom 14. November 2018 außer Kraft.

München, den 21. Oktober 2021

Dr. Thorsten Schmiege  
- Präsident -

## **Gemeinsame Richtlinie der Landesmedienanstalten über die Berufung, Zusammensetzung und Verfahrensweise von Programmbeiräten nach § 66 MStV**

### **(Programmbeiratsrichtlinie – PBR)**

**Vom 21. Oktober 2021**

Aufgrund von § 67 Medienstaatsvertrag (MStV) vom 14. bis 28. April 2020 (GVBl. S. 450, BayRS 02-33-S) erlässt die Bayerische Landeszentrale für neue Medien (Landeszentrale) übereinstimmend mit den übrigen Landesmedienanstalten folgende Richtlinie über die Berufung, Zusammensetzung und Verfahrensweise von Programmbeiräten nach § 66 MStV:

### **1.**

#### **Präambel**

Die Einrichtung eines Programmbeirats ist eine der vielfaltsichernden Maßnahmen nach dem Medienstaatsvertrag.

Hat ein Unternehmen mit den ihm zurechenbaren Programmen vorherrschende Meinungsmacht erlangt, kann die zuständige Landesmedienanstalt durch die Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK) nach § 60 Abs. 4 Nr. 3 MStV die Einrichtung eines Programmbeirats als Maßnahme zur Vermeidung des Widerrufs von Zulassungen vorschlagen.

Da die Einrichtung eines Programmbeirats bei bundesweiten Veranstaltern als vielfaltsichernde Maßnahme bundesweite

Wirkung entfaltet, sollen diese Richtlinien einheitliche Maßstäbe insbesondere für Berufung und Zusammenarbeit des Programmbeirats gewährleisten.

## 2.

### **Zusammensetzung des Programmbeirates, Berufung seiner Mitglieder**

§ 66 Abs. 1 und 2 MStV

(1) <sup>1</sup>Der Programmbeirat hat die Programmverantwortlichen, die Geschäftsführung des Programmveranstalters und die Gesellschafter bei der Gestaltung des Programms zu beraten. <sup>2</sup>Der Programmbeirat soll durch Vorschläge und Anregungen zur Sicherung der Meinungsvielfalt und Pluralität des Programms (§ 59) beitragen. <sup>3</sup>Mit der Einrichtung eines Programmbeirats durch den Veranstalter ist dessen wirksamer Einfluss auf das Fernsehprogramm durch Vertrag oder Satzung zu gewährleisten.

(2) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Programmbeirates werden vom Veranstalter berufen. <sup>2</sup>Sie müssen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu gesellschaftlichen Gruppen in ihrer Gesamtheit die Gewähr dafür bieten, dass die wesentlichen Meinungen in der Gesellschaft vertreten sind.

#### 2.1

Dem Programmbeirat müssen mindestens sieben, ihm sollen höchstens 13 Mitglieder angehören.

#### 2.2

In dem Programmbeirat ist je ein Vertreter aus den Bereichen Kirchen, Gewerkschaften, Arbeitgeber, Kunst und Kultur, Erziehungs- und Bildungswesen zu berufen. Weitere Vertreter können aus den Bereichen Kinderschutz und Jugendarbeit, Naturschutz, Sport, freie Wohlfahrtsverbände oder Verbraucherschutz berufen werden.

#### 2.3

Der Veranstalter bestimmt die entsendungsberechtigten Gruppen in Gesellschaftsvertrag oder Satzung konkret nach ihrer Organisationsbezeichnung.

#### 2.4

Die Mitglieder werden durch die nach Ziffer 2.2 berechnete Gruppe vorgeschlagen.

#### 2.5

Über die Berufung der Mitglieder des Programmbeirates entscheidet die Gesellschafterversammlung des Veranstalters oder das Kontrollorgan über die Geschäftsführung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen.

#### 2.6

Die Mitglieder des Programmbeirates sollen über Sachkunde im Medienbereich verfügen. Auf eine angemessene Beteiligung von Frauen und Männern ist hinzuwirken.

#### 2.7

Als Mitglied darf nicht berufen werden, wer beim Veranstalter, bei den unmittel-

bar oder mittelbar Beteiligten, bei öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten oder bei Landesmedienanstalten Mitglied eines Organs ist, zu ihnen in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis steht, sonst von ihnen abhängig oder an ihnen beteiligt ist oder sonst die Besorgnis der Befangenheit begründet. Dem Programmbeirat sollen nicht angehören Mitglieder gesetzgebender Körperschaften und Mitglieder der Bundes- oder einer Landesregierung.

#### 2.8

Die Berufung eines vorgeschlagenen Mitglieds kann nur bei begründeten Zweifeln an dessen Eignung oder aus Gründen, die sich aus Ziffer 2.7 ergeben, abgelehnt werden.

#### 2.9

Tritt nach der Berufung zum Mitglied des Programmbeirats ein Hinderungsgrund nach Ziffer 2.7 Satz 1 ein, so scheidet das Mitglied aus. Für den Rest der Amtszeit ist ein Mitglied nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen zu berufen.

#### 2.10

Der Programmbeirat ist für mindestens drei Jahre, höchstens aber für fünf Jahre einzurichten. Seine Tätigkeitsperiode endet vorzeitig, sobald nach § 60 Abs. 4 MStV festgestellt wird, dass der Programmbeirat als vielfaltsichernde Maßnahme entbehrlich ist oder die rundfunkrechtliche Zulassung des Veranstalters abläuft.

#### 2.11

Die Mitglieder des Programmbeirates sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch

auf angemessene Aufwandsentschädigung.

### 3.

#### **Rechte und Verfahrensweise des Programmbeirats**

§ 66 Abs. 3 bis 6 MStV

(3) <sup>1</sup>Der Programmbeirat ist über alle Fragen, die das veranstaltete Programm betreffen, durch die Geschäftsführung zu unterrichten. <sup>2</sup>Er ist bei wesentlichen Änderungen der Programmstruktur, der Programminhalte, des Programmschemas sowie bei programmbezogenen Anhörungen durch die zuständige Landesmedienanstalt und bei Programmbeschwerden zu hören.

(4) <sup>1</sup>Der Programmbeirat kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Auskünfte von der Geschäftsführung verlangen und hinsichtlich des Programms oder einzelner Beiträge Beanstandungen gegenüber der Geschäftsführung aussprechen. <sup>2</sup>Zu Anfragen und Beanstandungen hat die Geschäftsführung innerhalb angemessener Frist Stellung zu nehmen. <sup>3</sup>Trägt sie den Anfragen und Beanstandungen zum Programm nach Auffassung des Programmbeirats nicht ausreichend Rechnung, kann er in dieser Angelegenheit einen Beschluss des Kontrollorgans über die Geschäftsführung, sofern ein solches nicht vorhanden ist der Gesellschafterversammlung, verlangen. <sup>4</sup>Eine Ablehnung der Vorlage des Programmbeirats durch die Gesellschafterversammlung oder durch das Kontrollorgan über die Geschäftsführung bedarf einer Mehrheit

von 75 vom Hundert der abgegebenen Stimmen.

(5) <sup>1</sup>Bei Änderungen der Programmstruktur, der Programminhalte oder des Programmschemas oder bei der Entscheidung über Programmbeschwerden ist vor der Entscheidung der Geschäftsführung die Zustimmung des Programmbeirats einzuholen. <sup>2</sup>Wird diese verweigert oder kommt eine Stellungnahme binnen angemessener Frist nicht zustande, kann die Geschäftsführung die betreffende Maßnahme nur mit Zustimmung des Kontrollorgans über die Geschäftsführung, sofern ein solches nicht vorhanden ist, der Gesellschafterversammlung, für die eine Mehrheit von 75 vom Hundert der abgegebenen Stimmen erforderlich ist, treffen. <sup>3</sup>Der Veranstalter hat das Ergebnis der Befassung des Programmbeirats oder der Entscheidung nach Satz 2 der zuständigen Landesmedienanstalt mitzuteilen.

(6) Handelt es sich bei dem Veranstalter, bei dem ein Programmbeirat eingerichtet werden soll, um ein einzelkaufmännisch betriebenes Unternehmen, gelten die Absätze 4 und 5 mit der Maßgabe, dass der Programmbeirat statt der Gesellschafterversammlung oder des Kontrollorgans über die Geschäftsführung die zuständige Landesmedienanstalt anrufen kann, die über die Maßnahme entscheidet.

### 3.1

Der Programmbeirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

### 3.2

Der Programmbeirat tagt mindestens viermal im Jahr. Der Programmbeirat ist auf Verlangen seiner Vorsitzenden oder seines Vorsitzenden oder eines Drittels seiner Mitglieder oder auf Verlangen des Veranstalters einzuberufen.

### 3.3

Der Programmbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die Fristen, Einladungen, Beschlussfähigkeit, Beschlüsse und Wahlen, Aufstellung und Genehmigung der Tagesordnung, Niederschriften und deren Genehmigung regelt.

### 3.4

Die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung oder ihre Änderung bedarf der Mehrheit der Mitglieder des Programmbeirats.

### 3.5

Die Geschäftsführung des Veranstalters hat die vom Programmbeirat erbetenen Auskünfte zu erteilen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder des Programmbeirates verlangen.

### 3.6

Über Beanstandungen entscheidet der Programmbeirat mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

### 3.7

Im Gesellschaftsvertrag oder der Satzung kann der Veranstalter dem Programmbeirat weitere Aufgaben und Rechte übertragen.

3.8

Die Geschäftsordnung ist der zuständigen Landesmedienanstalt vorzulegen.

#### 4.

##### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am 1. Dezember 2021 in Kraft. Sind bis zum 30. November 2021 übereinstimmende Richtlinien nicht von allen Landesmedienanstalten erlassen und veröffentlicht worden, wird diese Richtlinie gegenstandslos. Der Vorsitzende der Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten (DLM) veröffentlicht im Internetauftritt unter der Dachmarke „die medienanstalten“, ob alle Landesmedienanstalten innerhalb der Frist des Satzes 2 übereinstimmende Richtlinien erlassen und veröffentlicht haben.

Gleichzeitig tritt die Gemeinsame Richtlinie der Landesmedienanstalten über die Berufung, Zusammensetzung und Verfahrensweise von Programmbeiräten nach § 32 RStV (Programmbeiratsrichtlinie - PBR) vom 16. Dezember 1997 außer Kraft.

München, den 21. Oktober 2021

Dr. Thorsten Schmiege  
- Präsident -

### **Gemeinsame Richtlinie der Landesmedienanstalten zur Sicherung der Meinungsvielfalt durch regionale Fenster in Fernsehvollprogrammen nach § 59 MStV**

#### **(Fernsehfensterrichtlinie – FFR)**

**Vom 21. Oktober 2021**

Aufgrund von § 67 Medienstaatsvertrag (MStV) vom 14. bis 28. April 2020 (GVBl. S. 450, BayRS 02-33-S) erlässt die Bayerische Landeszentrale für neue Medien (Landeszentrale) übereinstimmend mit den übrigen Landesmedienanstalten folgende Richtlinie zur näheren Ausgestaltung des § 59 MStV:

#### **Präambel**

<sup>1</sup>Zur Sicherung der Meinungsvielfalt im privaten Rundfunk sind in den beiden bundesweit verbreiteten reichweitenstärksten Fernsehvollprogrammen regionale Fensterprogramme (Regionalprogramme) aufzunehmen, die der aktuellen und authentischen Darstellung der Ereignisse des politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens in dem jeweiligen Land dienen. <sup>2</sup>Diese Regionalprogramme werden gleichzeitig nach Maßgabe des § 65 Abs. 2 MStV als Sendezeit für unabhängige Dritte im Rahmen vielfaltsichernder Maßnahmen nach § 64 MStV angerechnet. <sup>3</sup>Die Zulassung und Organisation solcher Regionalprogramme erfolgt nach Maßgabe des jeweiligen Landesrechts. <sup>4</sup>Da die Regionalprogramme im Rahmen der Vielfaltsicherung bundesweite Wirkung entfalten, gewährleistet

diese Richtlinie einheitliche Maßstäbe für die Ausgestaltung der Regionalprogramme nach den Vorgaben des § 59 Abs. 4 MStV.

### **Anforderungen an Regionalprogramme nach § 59 Abs. 4 MStV**

#### **§ 1**

#### **Zeitliche und inhaltliche Anforderungen**

##### § 59 Abs. 4 Satz 1 MStV

In den beiden bundesweit verbreiteten reichweitenstärksten Fernsehvollprogrammen sind mindestens im zeitlichen und regional differenzierten Umfang der Programmaktivitäten zum 1. Juli 2002 nach Maßgabe des jeweiligen Landesrechts Fensterprogramme zur aktuellen und authentischen Darstellung der Ereignisse des politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens in dem jeweiligen Land aufzunehmen.

(1) <sup>1</sup>Nach Maßgabe des Landesrechts waren zum Stichtag 1. Juli 2002 in den beiden bundesweit verbreiteten reichweitenstärksten Fernsehvollprogrammen folgende Regionalprogramme mit einer Dauer von werktäglich 30 Minuten außer an Samstagen aufgenommen:

Bei RTL: Bayern, Hamburg und Schleswig-Holstein, Hessen, Niedersachsen und Bremen, Nordrhein-Westfalen, Rhein-Neckar.

Bei Sat.1: Bayern, Hamburg und Schleswig-Holstein, Rheinland-Pfalz und Hessen, Niedersachsen und Bremen, Nordrhein-Westfalen.

<sup>2</sup>Außerdem werden in Bayern Regionalprogramme mit einer Dauer von jeweils 60 Minuten am Samstag bei Sat.1 und am Sonntag bei RTL aufgenommen. <sup>3</sup>Weitergehende landesrechtliche Regelungen bleiben unberührt.

(2) <sup>1</sup>Für die Feststellung der beiden bundesweit verbreiteten reichweitenstärksten Fernsehvollprogramme sind die jährlich von der Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK) festgestellten Zuschaueranteile zugrunde zu legen. <sup>2</sup>Zur Erfüllung der Anforderungen an ein Regionalprogramm ist von einer Bruttosendezeit von 30 Minuten werktäglich außer an Samstagen auszugehen. <sup>3</sup>Von dieser werden sechs Minuten maximale Werbedauer (§ 70 Abs. 1 MStV) abgezogen. <sup>4</sup>Regionale Ausnahmeregelungen gemäß § 73 MStV bleiben unberührt. <sup>5</sup>Die danach verbleibende Nettosendezeit muss mindestens 20 Minuten redaktionell gestaltete Inhalte zur authentischen Darstellung der Ereignisse des politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens aus der Region, für die das Regionalprogramm bestimmt ist, enthalten. <sup>6</sup>Davon müssen im Durchschnitt einer Woche mindestens 10 Minuten aktuelle und ereignisbezogene Inhalte sein. <sup>7</sup>Der Austausch von Beiträgen zwischen unterschiedlichen Regionalprogrammen sowie die Übernahme von Beiträgen aus dem Programm des Hauptprogrammveranstalters entspricht diesen Anforderungen in der Regel nicht.

(3) Die Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des Absatzes 2 erfolgt

durch die Landesmedienanstalten zum 1. Oktober eines jeden Jahres.

## § 2

### Zulassung der Regionalprogrammveranstalter

§ 59 Abs. 4 Sätze 3, 4, 5 und 6 MStV

Dem Fensterprogrammveranstalter ist eine gesonderte Zulassung zu erteilen. Fensterprogrammveranstalter und Hauptprogrammveranstalter sollen zueinander nicht im Verhältnis eines verbundenen Unternehmens nach § 62 stehen, es sei denn, zum 31. Dezember 2009 bestehende landesrechtliche Regelungen stellen die Unabhängigkeit in anderer Weise sicher. Zum 31. Dezember 2009 bestehende Zulassungen bleiben unberührt. Eine Verlängerung ist zulässig.

<sup>1</sup>Die Zulassung ist von der für das jeweilige Verbreitungsgebiet des Regionalprogramms zuständigen Landesmedienanstalt nach Maßgabe des Landesrechts zu erteilen. <sup>2</sup>Hierzu ist vor Erteilung der Zulassung das Benehmen mit der KEK herzustellen.

## § 3

### Redaktionelle Unabhängigkeit

§ 59 Abs. 4 Satz 2 MStV

Der Hauptprogrammveranstalter hat organisatorisch sicherzustellen, dass die redaktionelle Unabhängigkeit des Fensterprogrammveranstalters gewährleistet ist.

(1) Die redaktionelle Unabhängigkeit wird vermutet, wenn dem Veranstalter des Regionalprogramms eine eigenständige Zulassung erteilt ist und er zum Hauptprogrammveranstalter nicht im Verhältnis eines verbundenen Unternehmens nach § 62 MStV steht.

(2) <sup>1</sup>In anderen Fällen setzt die redaktionelle Unabhängigkeit voraus, dass die Programmverantwortlichen des Regionalprogramms im Rahmen einer für die Dauer der Lizenz vorgegebenen finanziellen Ausstattung ihre Entscheidungen ohne Mitwirkungs- oder Zustimmungsbefugnisse des Hauptprogrammveranstalters treffen können. <sup>2</sup>Dies schließt das Recht ein, eigenverantwortlich das redaktionelle Personal einzustellen und die technischen und studioteknischen Dienstleister zu bestimmen. <sup>3</sup>Die Programmverantwortlichen für die Regionalprogramme sind für die Dauer der Zulassung zu berufen und gegenüber der zuständigen Landesmedienanstalt zu benennen. <sup>4</sup>Der Dienst- oder Arbeitsvertrag der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers des Regionalprogrammveranstalters und der der Programmverantwortlichen/des Programmverantwortlichen für das Regionalprogramm dürfen nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. <sup>5</sup>Die programmverantwortliche Geschäftsführerin/Der programmverantwortliche Geschäftsführer darf abweichend von § 38 Abs.1 GmbHG nur aus wichtigem Grund abberufen werden.

(3) Für die redaktionelle Unabhängigkeit spricht zusätzlich, wenn ein vom Haupt-

programmveranstalter unabhängiger Programmbeirat entsprechend § 66 MStV für das Regionalprogramm besteht oder wenn die redaktionelle Unabhängigkeit durch ein Redaktionsstatut abgesichert ist.

#### **§ 4 Finanzierung**

§ 59 Abs. 4 Satz 7 MStV

Mit der Organisation der Fensterprogramme ist zugleich deren Finanzierung durch den Hauptprogrammveranstalter sicherzustellen.

(1) <sup>1</sup>Die finanzielle Ausstattung muss den Veranstalter des Regionalprogramms oder das mit der Produktion des Regionalprogramms beauftragte Unternehmen in die Lage versetzen, die programmlichen Anforderungen an das Regionalprogramm gemäß § 1 in eigener Verantwortung zu erfüllen. <sup>2</sup>Die Prüfung der Angemessenheit der finanziellen Ausstattung erfolgt im Rahmen einer Gesamtbetrachtung unter Berücksichtigung der sonstigen Vertragsverhältnisse zwischen dem zugelassenen Veranstalter des Regionalprogramms oder dem mit der Produktion des Regionalprogramms beauftragten Unternehmen und dem Hauptprogrammveranstalter sowie diesem zurechenbaren Unternehmen.

(2) <sup>1</sup>Die Erfüllung der Voraussetzungen des Absatz 1 Satz 1 wird vermutet, wenn die finanzielle Ausstattung bis zum 31. Dezember 2023 im Volumen mindestens dem Finanzbudget zum Zeitpunkt 1. Juli

2002 entspricht. <sup>2</sup>Bei Unterschreiten dieses Volumens ist der zuständigen Landesmedienanstalt die ausreichende finanzielle Mindestausstattung nach Absatz 1 nachzuweisen.

#### **§ 5 Abstimmung der Organisation in zeitlicher und technischer Hinsicht**

§ 59 Abs. 4 Satz 8 MStV

Die Landesmedienanstalten stimmen die Organisation der Fensterprogramme in zeitlicher und technischer Hinsicht unter Berücksichtigung der Interessen der betroffenen Veranstalter ab.

(1) <sup>1</sup>Die Sendezeiten für die Regionalprogramme bei den nach § 59 Abs. 4 Satz 1 MStV verpflichteten Veranstaltern werden gemäß § 59 Abs. 4 Satz 8 MStV wie folgt abgestimmt:

Bei Sat.1: 17:30 Uhr bis 18:00 Uhr

Bei RTL: 18:00 Uhr bis 18:30 Uhr

<sup>2</sup>Sat.1 und RTL haben für diese Sendezeiten programmliche Schnittstellen sicherzustellen. <sup>3</sup>Die Regelungen in Bayern für Samstag und Sonntag bleiben unberührt.

(2) Neujahr, Karfreitag, Ostersonntag und Ostermontag, am 1. Mai, an Christi Himmelfahrt, Pfingstsonntag und Pfingstmontag, am 3. Oktober, 24., 25., 26. und 31. Dezember eines jeden Jahres entfallen die Regionalprogramme.

(3) <sup>1</sup>Weitere Durchschaltungen an Tagen, die zwischen mehreren zeitlich eng aufeinanderfolgenden Feiertagen liegen, kön-

nen mit einzelnen Landesmedienanstalten vereinbart werden, sie dürfen aber nicht dazu führen, dass für die Regionalprogramme in anderen Ländern keine programmlichen Schnittstellen mehr vorhanden sind. <sup>2</sup>Sofern eine oder mehrere Landesmedienanstalten dem Ausfall der Regionalprogramme nach Satz 1 nicht zustimmen, berührt dies den Ausfall der Regionalprogramme in den anderen Ländern nicht.

(4) <sup>1</sup>An weiteren 10 Tagen pro Kalenderjahr können die Regionalprogramme nach Wunsch des Hauptprogrammveranstalters entfallen, sofern sachliche Gründe, insbesondere überregionale Ereignisse, die Durchschaltung des bundesweiten Programms rechtfertigen. <sup>2</sup>Hierbei ist eine frühzeitige Abstimmung mit den Regionalprogrammveranstaltern sicherzustellen und den Landesmedienanstalten frühzeitig Mitteilung zu machen. <sup>3</sup>An zusätzlichen 10 Tagen im Jahr können die Regionalprogramme zur Ermöglichung der Durchschaltung des bundesweiten Programms bei Sportveranstaltungen in eine andere angemessene Sendezeit verlegt werden. <sup>4</sup>Als angemessen gilt dabei eine Sendezeit von 30 Minuten vor Beginn der regulären Sendezeit bis 22:30 Uhr. <sup>5</sup>Eine Verlegung der Sendezeit auf vor 17:00 Uhr ist nicht angemessen. <sup>6</sup>Die Sendezeit des Regionalprogramms kann an diesen Tagen bei programmlicher Notwendigkeit auf bis zu 20 Minuten reduziert werden. <sup>7</sup>Als angemessen gilt auch eine Verkürzung des Regionalprogramms auf 12 Minuten in der Halbzeitpause eines Fußballspiels oder die flexible Schaltung des Regionalprogramms in einem einstündigen

Zeitraum ab Beginn der regulären Sendezeit bei Tennisspielen.

(5) Die bundesweite Koordinierung bei einer Veränderung der Sendezeiten der Regionalprogramme übernimmt die Landesmedienanstalt, die dem Hauptprogrammveranstalter die Satellitenzulassung erteilt hat.

## § 6

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) <sup>1</sup>Diese Richtlinie tritt am 1. Dezember 2021 in Kraft. <sup>2</sup>Sind bis zum 30. November 2021 übereinstimmende Richtlinien nicht von allen Landesmedienanstalten erlassen und veröffentlicht worden, wird diese Richtlinie gegenstandslos. <sup>3</sup>Der Vorsitzende der Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten (DLM) veröffentlicht im Internetauftritt unter der Dachmarke „die medienanstalten“, ob alle Landesmedienanstalten innerhalb der Frist des Satzes 2 übereinstimmende Richtlinien erlassen und veröffentlicht haben.

(2) Gleichzeitig tritt die Gemeinsame Richtlinie der Landesmedienanstalten zur Sicherung der Meinungsvielfalt durch regionale Fenster in Fernsehvollprogrammen nach § 25 RStV (Fernsehfensterrichtlinie, FFR) vom 20. März 2012 außer Kraft.

München, den 21. Oktober 2021

Dr. Thorsten Schmiege  
- Präsident -

**Gemeinsame Richtlinie der Landesmedienanstalten über die Sendezeit für unabhängige Dritte nach § 65 MStV**

**(Drittssendezeitrichtlinie - DSZR)**

**Vom 21. Oktober 2021**

Aufgrund von § 67 Medienstaatsvertrag (MStV) vom 14. bis 28. April 2020 (GVBl. S. 450, BayRS 02-33-S) erlässt die Bayerische Landeszentrale für neue Medien (Landeszentrale) übereinstimmend mit den übrigen Landesmedienanstalten folgende Richtlinie zur näheren Ausgestaltung des § 65 MStV:

**1.  
Präambel**

Die Einräumung von Sendezeit für unabhängige Dritte ist eine der möglichen vielfaltsichernden Maßnahmen nach dem Medienstaatsvertrag.

Hat ein Unternehmen mit den ihm zurechenbaren Programmen vorherrschende Meinungsmacht erlangt, kann die zuständige Landesmedienanstalt durch die Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK) nach § 60 Abs. 4 Nr. 3 MStV die Einräumung von Sendezeit für unabhängige Dritte als Maßnahme zur Vermeidung des Widerrufs von Zulassungen vorschlagen.

Erreicht ein Veranstalter mit einem Vollprogramm oder einem Spartenprogramm mit Schwerpunkt Information im Durch-

schnitt eines Jahres einen Zuschaueranteil von 10 vom Hundert hat er nach Feststellung und Mitteilung durch die zuständige Landesmedienanstalt nach § 60 Abs. 5 MStV Sendezeit für unabhängige Dritte einzuräumen.

Bei der Sendezeit für unabhängige Dritte handelt es sich um Satellitenfensterprogramme.

**2.  
Anforderungen an ein  
Fensterprogramm**

§ 65 Abs. 1 MStV

<sup>1</sup>Ein Fensterprogramm, das aufgrund der Verpflichtung zur Einräumung von Sendezeit nach den vorstehenden Bestimmungen ausgestrahlt wird, muss unter Wahrung der Programmautonomie des Hauptveranstalters einen zusätzlichen Beitrag zur Vielfalt in dessen Programm, insbesondere in den Bereichen Kultur, Bildung und Information, leisten. <sup>2</sup>Die Gestaltung des Fensterprogramms hat in redaktioneller Unabhängigkeit vom Hauptprogramm zu erfolgen.

**2.1**

Ein Fensterprogramm ist unter Wahrung der Programmautonomie des Hauptveranstalters zu gestalten. Zur Absicherung einer voneinander unabhängigen Gestaltung der Inhalte verfügen Hauptveranstalter und Fensterveranstalter über eigenständige Zulassungen. Gleichwohl soll sich das Fensterprogramm in die Programmstruktur und das Erscheinungsbild

des Hauptprogramms einfügen; das Interesse des Hauptveranstalters an Zuschauerakzeptanz für das Gesamtprogramm ist mit zu berücksichtigen. Interessensunterschiede zwischen Hauptveranstalter und Fensterveranstalter sind unter Berücksichtigung der beiderseits bestehenden redaktionellen Unabhängigkeit im Interesse einer größtmöglichen Vielfalt im Gesamtprogramm durch die zuständige Landesmedienanstalt zum Ausgleich zu bringen.

## 2.2

In Vollprogrammen nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 MStV ist der Bereich Unterhaltung in der Regel so stark abgedeckt, dass der zusätzliche Beitrag zur Vielfalt nur in den Bereichen Kultur, Bildung und Information erbracht werden kann.

Das Fensterprogramm hat in seiner thematischen Breite die bundesweite Verbreitung zu berücksichtigen.

## 2.3

Für die redaktionelle Unabhängigkeit des Fensterprogramms vom Hauptprogramm ist erforderlich, dass die Programmverantwortlichen des Fensterprogramms ihre redaktionellen Entscheidungen ohne Mitwirkungs- oder Zustimmungsbefugnisse des Hauptveranstalters treffen; die Vereinbarung zwischen Hauptveranstalter und Fensterveranstalter darf daher keine programmliche Mitsprache des Hauptveranstalters vorsehen. Absprachen zur organisatorischen Einpassung des Fensterprogramms in das Hauptprogramm sind zulässig; vgl. auch Ziff. 6.1.

## 3.

### Sendezeit des Fensterprogramms

#### § 65 Abs. 2 MStV

<sup>1</sup>Die Dauer des Fensterprogramms muss wöchentlich mindestens 260 Minuten, davon mindestens 75 Minuten in der Sendezeit von 19.00 Uhr bis 23.30 Uhr betragen. <sup>2</sup>Auf die wöchentliche Sendezeit werden Regionalfensterprogramme bis höchstens 150 Minuten pro Woche mit höchstens 80 Minuten pro Woche auf die Drittsendezeit außerhalb der in Satz 1 genannten Sendezeit angerechnet; bei einer geringeren wöchentlichen Sendezeit für das Regionalfenster vermindert sich die anrechenbare Sendezeit von 80 Minuten entsprechend. <sup>3</sup>Die Anrechnung ist nur zulässig, wenn die Regionalfensterprogramme in redaktioneller Unabhängigkeit veranstaltet werden und insgesamt bundesweit mindestens 50 vom Hundert der Fernsehhaushalte erreichen. <sup>4</sup>Eine Unterschreitung dieser Reichweite ist im Zuge der Digitalisierung der Übertragungswege zulässig.

#### 3.1

Die generelle Mindestdauer des Fensterprogramms kann in der Zulassung nur im Einvernehmen mit dem Hauptveranstalter ausgeweitet werden. Im Einzelfall kann die Dauer des Fensterprogramms im Einvernehmen mit dem Hauptveranstalter und mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Landesmedienanstalt ausgeweitet werden.

### 3.2

Die Dauer des Fensterprogramms schließt die zulässige Werbezeit ein. Die Höchstgrenze der Werbedauer (§ 70 Abs. 1 MStV) ist für das Hauptprogramm und das Fensterprogramm getrennt zu berechnen. Die Dauer der Spotwerbung für das Fensterprogramm darf 20 vom Hundert nicht überschreiten (§ 70 Abs. 1 MStV).

### 3.3

Für die Fensterprogramme sind im Programmschema feste wiederkehrende Sendeplätze auszuweisen. Zur eigenständigen Erkennbarkeit der Fensterprogramme soll die Dauer der einzelnen Sendung 30 Minuten nicht unterschreiten.

### 3.4

Sendezeit des Fensterprogramms in Ausnahmefällen

#### 3.4.1

Hat das Fensterprogramm einen Sendeplatz an einem Wochentag, kann das Fensterprogramm entfallen, wenn der Sendetag auf einen bundesweiten Feiertag fällt und deshalb der Hauptveranstalter den regelmäßigen Programmablauf ändert.

#### 3.4.2

Im Übrigen kann im Einzelfall der Sendeplatz Fensterprogramm wegen aktueller Änderungen Programm des Hauptveranstalters, insbesondere bei Live-Übertragung einer Sportveranstaltung, zeitlich verlegt werden. Ein Fensterprogramm in der Sendezeit von 19.00 Uhr bis 23.30 Uhr darf nur in diesem zeitlichen Rahmen

verlegt werden. Die wöchentliche Mindestsendezeit nach § 65 Abs. 2 MStV ist einzuhalten.

#### 3.4.3

Soll das Fensterprogramm nach Ziffer 3.4.1 entfallen oder nach Ziffer 3.4.2 verlegt werden, ist die vorherige Zustimmung der zuständigen Landesmedienanstalt einzuholen.

### 3.5

Anrechenbarkeit von Regionalfenstern

#### 3.5.1

Regionalfensterprogramme (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 MStV) sind nach § 59 Abs. 4 MStV in den beiden bundesweit verbreiteten reichweitenstärksten Fernsehvollprogrammen mindestens im zeitlich regional differenzierten Umfang der Programmaktivitäten zum 1. Juli 2002 nach Maßgabe des jeweiligen Landesrechts aufzunehmen.

Zu diesem Stichtag waren in den beiden bundesweit verbreiteten reichweitenstärksten Fernsehvollprogrammen folgende Regionalfensterprogramme mit einer Dauer von werktäglich 30 Minuten außer an Samstagen aufgenommen:

Bei RTL: Bayern, Hamburg und Schleswig-Holstein, Hessen, Niedersachsen und Bremen, Nordrhein-Westfalen, Rhein-Neckar.

Bei Sat.1: Bayern, Hamburg und Schleswig-Holstein, Rheinland-Pfalz und Hessen, Niedersachsen und Bremen, Nordrhein-Westfalen.

Landesrechtliche Regelungen über zusätzliche Regionalfensterprogramme bleiben unberührt. Zur Erfüllung der Anrechenbarkeit für ein Regionalfensterprogramm nach § 65 Abs. 2 Satz 3 MStV ist von einer Brutto-Sendezeit von 30 Minuten werktätlich außer an Samstagen auszugehen.

Von dieser Sendezeit sind höchstens 80 Minuten pro Woche auf die Drittsendezeit außerhalb der Sendezeit von 19.00 Uhr bis 23.30 Uhr anrechenbar. Bei geringerer wöchentlicher Sendezeit des Regionalfensterprogramms ist diese mit 8/15 (§ 65 Abs. 2 Satz 2 2. Halbsatz MStV) anrechenbar.

Von der täglichen Bruttosendezeit von 30 Minuten werden sechs Minuten maximale Werbedauer (§ 70 Abs. 1 MStV) abgezogen. Regionale Ausnahmeregelungen gemäß § 73 MStV bleiben unberührt. Die danach verbleibende Netto-Sendezeit muss mindestens 20 Minuten redaktionell gestaltete Inhalte zu politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Themen aus der Region, für die das Regionalfensterprogramm bestimmt ist, enthalten. Davon müssen im Durchschnitt einer Woche mindestens 10 Minuten aktuelle und ereignisbezogene Inhalte sein. Der Austausch von Beiträgen zwischen unterschiedlichen Regionalfensterprogrammen sowie die Übernahme von Beiträgen aus dem Programm des Hauptveranstalters entspricht diesen Anforderungen in der Regel nicht.

Der für die Anrechnung erforderliche Regionalbezug kann nur anerkannt werden,

wenn die Gestaltung, die Produktion und die studioteknische Abwicklung der Beiträge in der Region erfolgen, für die das Regionalfensterprogramm bestimmt ist, oder wenn sie zumindest unverändert ist gegenüber der Handhabung zum 1. Juli 2002.

### 3.5.2

Regionalfensterprogramme können ferner nur angerechnet werden, wenn sie in redaktioneller Unabhängigkeit veranstaltet werden. Dies schließt nicht aus, dass der Hauptprogrammveranstalter selbst Veranstalter des Regionalfensterprogramms ist oder an diesem beteiligt ist.

Der Hauptprogrammveranstalter hat die finanzielle Mindestausstattung des Regionalfensterprogramms nach § 59 Abs. 4 S. 2 MStV sicher zu stellen.

Für die Anerkennung der redaktionellen Unabhängigkeit ist Voraussetzung, dass die Programmverantwortlichen des Regionalfensterprogramms im Rahmen einer vorgegebenen finanziellen Ausstattung ihre redaktionellen Entscheidungen ohne Mitwirkungs- oder Zustimmungsbefugnisse des Hauptprogrammveranstalters treffen können. Dies schließt das Recht ein, eigenverantwortlich das redaktionelle Personal einzustellen und die technischen und studioteknischen Dienstleister zu wählen

Die finanzielle Ausstattung muss den Programmverantwortlichen für das Regionalfensterprogramm in die Lage versetzen, die programmlichen Anforderungen an das Regionalfensterprogramm gemäß

Ziff. 3.5.1 Sätze 8 und 9 in eigener Verantwortung zu erfüllen. Die Erfüllung der Voraussetzungen des Satzes 6 wird vermutet, wenn die finanzielle Ausstattung bis zum 31. Dezember 2020 im Volumen mindestens dem Finanzbudget zum Zeitpunkt 1. Juli 2002 entspricht. Bei Unterschreiten dieses Volumens ist der zuständigen Landesmedienanstalt die ausreichende finanzielle Mindestausstattung des Programmverantwortlichen für das Regionalfensterprogramm nachzuweisen.

Die Programmverantwortlichen für die Regionalfensterprogramme sind für die Dauer der Lizenz zu benennen, das zugrundeliegende Vertragsverhältnis darf seitens des Hauptprogrammveranstalters nur aus wichtigem Grund gekündigt werden.

Für redaktionelle Unabhängigkeit spricht zusätzlich, wenn ein vom Hauptprogrammveranstalter unabhängiger Programmbeirat entsprechend § 66 MStV für das Regionalfensterprogramm besteht oder wenn die redaktionelle Unabhängigkeit durch ein Redaktionsstatut abgesichert ist. Die rundfunkrechtliche Verantwortung des Veranstalters des Regionalfensterprogramms für dieses Programm entsprechend der jeweiligen Zulassung bleibt unberührt.

### 3.5.3

Für die Feststellung der bundesweiten Reichweite sind alle Haushalte zugrunde zu legen, die öffentlich-rechtliche oder private Fernsehprogramme über terrestrische Sender, Medienplattformen oder

Satellitendirektempfang erhalten (Grundreichweite).

Bei der Berechnung der Mindestreichweite von 50 vom Hundert dieser Grundreichweite werden nur die Rundfunkhaushalte berücksichtigt, die innerhalb des Verbreitungsgebiets liegen, für das das Regionalfensterprogramm, das die Voraussetzungen der Ziff. 3.5.2 erfüllt, zugelassen ist. Wird das Regionalfensterprogramm terrestrisch verbreitet, sind zunächst alle Rundfunkhaushalte zusammenzuzählen, die mit diesem Programm entsprechend den Angaben für Fixed-Empfang gemäß Kapitel 3.3 des ITU-Reports ITUR BT.22544 versorgt werden. Hinzuzurechnen ist der tatsächliche Empfang des Regionalfensterprogramms über Medienplattformen außerhalb der nach Satz 3 ermittelten terrestrischen Reichweite. Wird das Regionalfensterprogramm über Satellit verbreitet, werden für die Berechnung der Mindestreichweite die Rundfunkhaushalte nach Satz 2 zugrunde gelegt. § 65 Abs. 2 Satz 4 MStV bleibt unberührt.

### 3.5.4

Die Überprüfung des Vorliegens der Voraussetzungen für die Anrechnung erfolgt durch die Landesmedienanstalten zum 1. Oktober eines jeden Jahres.

## 4.

### **Anforderungen an den Fensterveranstalter**

§ 65 Abs. 3 MStV

<sup>1</sup>Der Fensterprogrammanbieter nach Absatz 1 darf nicht in einem rechtlichen

Abhängigkeitsverhältnis zum Hauptprogrammveranstalter stehen. <sup>2</sup>Rechtliche Abhängigkeit im Sinne von Satz 1 liegt vor, wenn das Hauptprogramm und das Fensterprogramm nach § 62 demselben Unternehmen zugerechnet werden können.

#### 4.1

Für die Feststellung, ob ein Fensterveranstalter in einem rechtlichen Abhängigkeitsverhältnis zum Hauptveranstalter steht, gelten die Zurechnungstatbestände des § 62 MStV. Bedient sich der Fensterveranstalter eines Zulieferers, sind die besonderen Voraussetzungen des § 62 Abs. 2 MStV zu beachten.

#### 4.2

Zur Klärung der konzentrationsrechtlichen Fragen hat die zuständige Landesmedienanstalt gemäß § 105 Abs. 4 Satz 2 MStV über den nach § 65 Abs. 4 Satz 3 oder Satz 4 MStV in Aussicht genommenen Bewerber das Benehmen mit der KEK herzustellen.

## 5.

### **Auswahl des Fensterveranstalters**

#### § 65 Abs. 4 MStV

<sup>1</sup>Ist ein Hauptprogrammveranstalter zur Einräumung von Sendezeit für unabhängige Dritte verpflichtet, schreibt die zuständige Landesmedienanstalt nach Erörterung mit dem Hauptprogrammveranstalter das Fensterprogramm zur Erteilung einer Zulassung aus. <sup>2</sup>Die zuständige Landesmedienanstalt überprüft die

eingehenden Anträge auf ihre Vereinbarkeit mit den Bestimmungen dieses Staatsvertrages sowie der sonstigen landesrechtlichen Bestimmungen und teilt dem Hauptprogrammveranstalter die zulassungsfähigen Anträge mit. <sup>3</sup>Sie erörtert mit dem Hauptprogrammveranstalter die Anträge mit dem Ziel, eine einvernehmliche Auswahl zu treffen. <sup>4</sup>Kommt eine Einigung nicht zustande und liegen der zuständigen Landesmedienanstalt mehr als drei zulassungsfähige Anträge vor, unterbreitet der Hauptprogrammveranstalter der zuständigen Landesmedienanstalt einen Dreivorschlag. <sup>5</sup>Die zuständige Landesmedienanstalt kann unter Vielfalts Gesichtspunkten bis zu zwei weitere Vorschläge hinzufügen, die sie erneut mit dem Hauptprogrammveranstalter mit dem Ziel, eine einvernehmliche Auswahl zu treffen, erörtert. <sup>6</sup>Kommt eine Einigung nicht zustande, wählt sie aus den Vorschlägen denjenigen Bewerber aus, dessen Programm den größtmöglichen Beitrag zur Vielfalt im Programm des Hauptprogrammveranstalters erwarten lässt und erteilt ihm die Zulassung. <sup>7</sup>Bei drei oder weniger Anträgen trifft die zuständige Landesmedienanstalt die Entscheidung unmittelbar.

#### 5.1

Ein Hauptprogrammveranstalter ist zur Einräumung von Sendezeit für unabhängige Dritte verpflichtet, wenn das Verfahren nach § 60 Abs. 4 MStV eingeleitet und eine entsprechende einvernehmliche Regelung mit der KEK herbeigeführt worden ist.

Die Verpflichtung des Hauptveranstalters besteht außerdem, wenn die zuständige

Landesmedienanstalt nach § 60 Abs. 5 MStV festgestellt hat, dass der Hauptprogrammveranstalter im Durchschnitt eines Jahres einen Zuschaueranteil von 10 vom Hundert oder das dem Hauptprogrammveranstalter und weiteren Programmveranstaltern zurechenbare Unternehmen zusammen einen Zuschaueranteil von 20 vom Hundert erreicht und ihm dies mitgeteilt worden ist. Mit dem Zugang der Mitteilung beginnt die Frist von sechs Monaten für die Organisation des Fensterprogramms.

Vor der Ausschreibung führt die zuständige Landesmedienanstalt eine Erörterung mit dem Hauptveranstalter durch, bei der insbesondere festzulegen ist, ob das Fensterprogramm insgesamt oder getrennt für mehrere einzelne Sendeplätze ausgeschrieben werden soll und zu welchen Sendezeiten es voraussichtlich stattfinden soll.

#### 5.2

Die Ausschreibung erfolgt nach den landesrechtlichen Vorschriften. Von der Ausschreibung unterrichtet die zuständige Landesmedienanstalt die anderen Landesmedienanstalten.

#### 5.3

Die zuständige Landesmedienanstalt unterrichtet die KEK und die anderen Landesmedienanstalten über die eingegangenen Anträge. § 107 MStV bleibt unberührt.

#### 5.4

Kommt nach der Erörterung mit dem Hauptveranstalter eine Einigung über

eine einvernehmliche Auswahl des Fensterveranstalters nicht zustande, stellt dies die zuständige Landesmedienanstalt fest und fordert bei mehr als drei zulassungsfähigen Anträgen gleichzeitig den Hauptveranstalter auf, einen Dreivorschlag vorzulegen.

#### 5.5

Bei der Bewertung des größtmöglichen Beitrags zur Vielfalt im Programm des Hauptveranstalters sind insbesondere zu berücksichtigen

- die inhaltliche Ausrichtung des Fensterprogramms und dessen ergänzender Beitrag zum Hauptprogramm (§ 65 Abs. 1 MStV) und
  - die Leistungsfähigkeit des Bewerbers.
- Ferner ist zu berücksichtigen die mehrfache Zulassung eines Fensterveranstalters. Die für die Hauptprogramme zuständigen Landesmedienanstalten stimmen sich hierzu ab.

#### 5.6

Die Auswahlentscheidung hat gemäß § 105 Abs. 4 Satz 1 MStV das für die Zulassung nach Landesrecht zuständige Organ der zuständigen Landesmedienanstalt zu treffen. Von der Auswahlentscheidung ist die endgültige Zulassungsentcheidung nach § 65 Abs. 6 MStV zu trennen, die erst nach Abschluss und Vorlage der Vereinbarung zwischen Hauptveranstalter und Fensterveranstalter nach § 65 Abs. 5 MStV bei der zuständigen Landesmedienanstalt erfolgt.

## 6.

### Verhältnis zum Hauptprogrammveranstalter

§ 65 Abs. 5 MStV

<sup>1</sup>Ist ein Bewerber für das Fensterprogramm nach Absatz 4 ausgewählt, schließen der Hauptprogrammveranstalter und der Bewerber eine Vereinbarung über die Ausstrahlung des Fensterprogramms im Rahmen des Hauptprogramms. <sup>2</sup>In diese Vereinbarung ist insbesondere die Verpflichtung des Hauptprogrammveranstalters aufzunehmen, dem Fensterprogrammveranstalter eine ausreichende Finanzierung seines Programms zu ermöglichen. <sup>3</sup>Die Vereinbarung muss ferner vorsehen, dass eine Kündigung während der Dauer der Zulassung nach Absatz 6 nur wegen schwerwiegender Vertragsverletzungen oder aus einem wichtigen Grund mit einer Frist von sechs Monaten zulässig ist.

#### 6.1

Die Vereinbarung über die Ausstrahlung des Fensterprogramms im Rahmen des Hauptprogramms hat insbesondere die Verpflichtung des Hauptveranstalters aufzunehmen, dem Fensterveranstalter eine ausreichende Finanzierung seines Programms zu ermöglichen. Darüber hinaus soll sie vor allem Regelungen über die reguläre Sendezeit und die Sendezeit in Ausnahmefällen, über die organisatorische Einpassung des Fensterprogramms in das Hauptprogramm (Schnittstellen, Programmlogo u.ä.) und über die technische Abwicklung enthalten.

#### 6.2

Eine ausreichende Finanzierung des Fensterprogramms wird in der Regel anzunehmen sein, wenn sie sich an den durchschnittlichen Programmkosten des Hauptprogrammveranstalters für vergleichbare Sendeplätze orientiert. Die Finanzierung des Fensterprogramms kann vor allem ermöglicht werden durch

- die Eigenvermarktung des Fensterveranstalters oder
- die Fremdvermarktung des Fensterprogramms durch den Hauptveranstalter bzw. dessen Vermarkter oder
- durch unmittelbare Programmkostenzuschüsse des Hauptveranstalters gegen Übertragung des Vermarktungsrechts.

Eine Kombination verschiedener Finanzierungsarten ist möglich.

Für die Kosten, die dem Fensterprogrammveranstalter dadurch entstehen, dass die Sendezeit des Fensterprogramms in Ausnahmefällen verlegt wird (Ziffer 3.4.2), hat der Hauptveranstalter Ersatz zu leisten.

#### 6.3

Nimmt der Fensterprogrammveranstalter das Angebot des Hauptveranstalters zum Abschluss einer Vereinbarung zu angemessenen Bedingungen innerhalb einer von der zuständigen Landesmedienanstalt gesetzten angemessenen Frist nicht an, tritt die Landesmedienanstalt erneut in das Auswahlverfahren nach § 65 Abs. 4 MStV ein. Liegt kein weiterer zulassungsfähiger Antrag mehr vor, erfolgt eine

neue Ausschreibung des Fensterprogramms. Legt der Hauptprogrammveranstalter kein Angebot zum Abschluss einer Vereinbarung zu angemessenen Bedingungen vor, stellt die zuständige Landesmedienanstalt fest, dass damit die Umsetzung der Einräumung von Sendezeit für unabhängige Dritte als vielfaltsichernde Maßnahme nach § 64 Nr. 1 MStV gescheitert ist, und teilt dieses der KEK mit. Das weitere Verfahren bestimmt sich nach § 60 Abs. 4 oder Abs. 5 MStV.

## 7.

### Zulassung des Fensterveranstalters

#### § 65 Abs. 6 MStV

<sup>1</sup>Auf der Grundlage einer Vereinbarung zu angemessenen Bedingungen nach Absatz 5 ist dem Fensterprogrammveranstalter durch die zuständige Landesmedienanstalt die Zulassung zur Veranstaltung des Fensterprogramms zu erteilen. <sup>2</sup>In die Zulassung des Haupt- und des Fensterprogrammveranstalters sind die wesentlichen Verpflichtungen aus der Vereinbarung nach Absatz 5 als Bestandteil der Zulassungen aufzunehmen. <sup>3</sup>Eine Entschädigung für Vermögensnachteile durch den teilweisen Widerruf der Zulassung des Hauptprogrammveranstalters wird nicht gewährt. <sup>4</sup>Die Zulassung für den Fensterprogrammveranstalter ist auf die Dauer von fünf Jahren zu erteilen; sie erlischt, wenn die Zulassung des Hauptprogrammveranstalters endet, nicht verlängert oder nicht neu erteilt wird.

#### 7.1

Die Erteilung der Zulassung an den Fensterveranstalter erfolgt gemäß § 105 Abs. 4 Satz 1 MStV nach Herstellung des Benehmens mit der KEK durch das für die Zulassung zuständige Organ der zuständigen Landesmedienanstalt.

#### 7.2

Im Zulassungsverfahren prüft die zuständige Landesmedienanstalt, ob die Vereinbarung zwischen dem Hauptprogrammveranstalter und dem Fensterprogrammveranstalter nach § 65 Abs. 5 MStV angemessene Bedingungen enthält und die Leistung des zusätzlichen Beitrags zur Vielfalt im Programm des Hauptprogrammveranstalters nach § 65 Abs. 1 Satz 1 MStV gewährleistet ist.

#### 7.3

In der Zulassung für den Fensterprogrammveranstalter sind insbesondere die vielfaltsichernden Programmteile und eine Sendeverpflichtung für das Fensterprogramm festzuschreiben.

#### 7.4

In die Zulassung des Haupt- und des Fensterprogrammveranstalters sind die wesentlichen Verpflichtungen aus der Vereinbarung nach § 65 Abs. 5 MStV als Bestandteil der Zulassungen aufzunehmen, insbesondere die Regelungen über die regelmäßige Sendezeit für das Fensterprogramm und die Sendezeit in Ausnahmefällen sowie die Finanzierungsregelungen für das Fensterprogramm.

## 7.5

Die Zulassung für den Fensterprogrammveranstalter ist auf die Dauer von fünf Jahren zu erteilen; sie erlischt, wenn die Zulassung des Hauptprogrammveranstalters endet, nicht verlängert oder nicht neu erteilt wird und die Verpflichtung des Unternehmens nach § 60 Abs. 5 S. 2 MStV entfallen ist.

## 7.6

Rechtzeitig vor Ablauf der Zulassungsdauer für den Fensterveranstalter ist ein neues Verfahren nach § 65 Abs. 4 MStV einzuleiten.

Gleichzeitig tritt die Gemeinsame Richtlinie der Landesmedienanstalten über die Sendezeit für unabhängige Dritte nach § 31 RStV (Drittsendezeitrichtlinie - DSZR) vom 16. Dezember 1997, in der Fassung vom 16.12.2004 außer Kraft.

München, den 21. Oktober 2021

Dr. Thorsten Schmiege  
- Präsident -

**8.****Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am 1. Dezember 2021 in Kraft. Sind bis zum 30. November 2021 übereinstimmende Richtlinien nicht von allen Landesmedienanstalten erlassen und veröffentlicht worden, wird diese Richtlinie gegenstandslos. Der Vorsitzende der Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten (DLM) veröffentlicht im Internetauftritt unter der Dachmarke „die medienanstalten“, ob alle Landesmedienanstalten innerhalb der Frist des Satzes 2 übereinstimmende Richtlinien erlassen und veröffentlicht haben.